

4

Wie schützt man sich gegen Kellerüberflutungen?

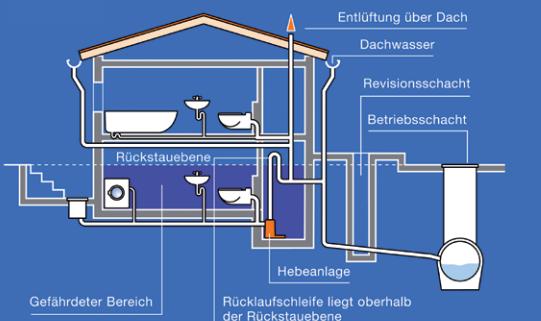
Kellerüberflutungen sind vermeidbar, wenn die Entwässerungseinrichtungen unterhalb der Rückstauebene entsprechend den technischen Vorschriften (hier besonders die DIN EN 12056 und DIN 1986-100) ausgeführt und betrieben werden.

Danach ist vor allem folgendes zu beachten:

Schmutzwasser, das unterhalb der Rückstauebene anfällt, sollte der öffentlichen Kanalisation über eine automatisch arbeitende Abwasserhebeanlage zugeführt werden. Häusliches Abwasser kann auch direkt angeleitet werden, wenn entsprechende und funktionstüchtige Absperrvorrichtung vorhanden sind.

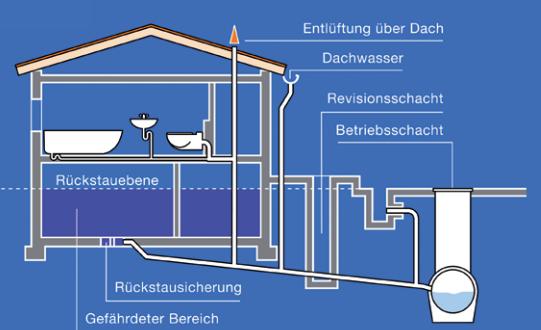
Niederschlagswasser von Flächen unterhalb der Rückstauebene darf, soweit es nicht versickern kann, der öffentlichen Kanalisation über eine automatisch arbeitende Abwasserhebeanlage zugeführt werden.

Richtig: Rückstausicherung durch Einbau einer Hebeanlage für die Untergeschoss-Entwässerung



oder

Richtig: Rückstausicherung durch Einbau von Bodenabläufen mit Rückstaudoppelverschluss für die Untergeschoss-Entwässerung



Mehr Informationen ...



Abwasserbeseitigungseinrichtung
der Stadt Bad Kreuznach
An der Lindenmühle
55543 Bad Kreuznach

Die aktuelle Entwässerungssatzung der Stadt Bad Kreuznach finden Sie auf der Internetseite der Stadt Bad Kreuznach unter der Rubrik „Abwasserbeseitigung“, www.bad-kreuznach.de

Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch gerne mit Tipps und Ratsschlägen zur Seite. Gerne können Sie einen Termin vereinbaren. Telefon Kanalbetrieb 0671 - 800611



STADT
BAD KREUZNACH

ABWASSERBESEITIGUNGSEINRICHTUNG



GRUNDSTÜKS- ENTWÄSSERUNG

GRUNDSTÜKS-ENTWÄSSERUNG

1. Zuständigkeiten bei Problemen mit der Kanalhausanschlussleitung

Für die Entwässerungsleitungen (Grundstücksentwässerung) auf dem Privatgrundstück ist der Grundstückseigentümer für die Bau- und Unterhaltung eigenverantwortlich zuständig. Die Grundstücksentwässerung betrifft das gesamte Grundstück mit allen Abwasser- und Regenwasserleitungen. An der Grundstücksgrenze zur Straße muss ein Revisionsschacht DN 1000 mm mit offener Durchflussrinne in einer Entfernung von ca. 1 m angeordnet sein, durch den das Abwasser zum öffentlichen Hauptkanal in der Straße fließen kann.

Im vorgenannten Revisionsschacht, welcher als „Übergabeschacht“ dient, darf keine Rückstausicherung eingebaut werden. Er muss dauerhaft frei zugänglich und zu öffnen sein, um einen sofortigen Zugriff auf den Anschlusskanal zu ermöglichen.

Für alle Leitungen und Schächte gelten für den Bau und Betrieb die technischen Vorschriften der DIN-Normen.

Für die Bau- und Unterhaltungslast des Anschlusskanals im öffentlichen Bereich ist ausschließlich die Abwasserbeseitigungsanrichtung der Stadt Bad Kreuznach zuständig.

2. Was ist zu tun, wenn das Abwasser nicht mehr abläuft?

Wir bitten zuerst auf ihrem Privatgrundstück sämtliche Möglichkeiten, die eine Abflussbehinderung verursachen könnte, auszuschließen.

Überprüfen Sie bitte zuerst den Revisionsschacht auf Ihrem Grundstück. Stellen Sie fest, dass die Ablaufseite des Anschlusskanals zum öffentlichen Kanal frei ist, befindet sich das Abflussproblem in der Grundstücksentwässerungsanlage.

Sollte im Revisionsschacht die Ablaufseite nicht mehr zu erkennen sein, oder hat sich das Abwasser im Revisionsschacht aufgestaut, bitten wir um Information an die Abwasserbeseitigungseinrichtung, damit wir weitere Maßnahmen einleiten können.

Erreichen können Sie uns während den Dienstzeiten von Mo-Do 06.45 Uhr bis 12.00 Uhr/12.45 Uhr bis 15.45 Uhr und Fr 06.45 Uhr bis 12.45 Uhr unter der Rufnummer:

0671-800611

Außerhalb den oben aufgeführten Dienstzeiten unter der Rufnummer:

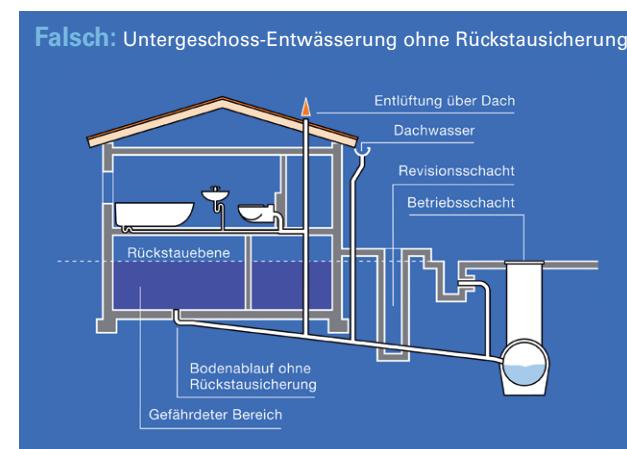
0172-3841576

Sollte für Ihr Grundstück der geforderte Revisionsschacht nicht vorhanden sein, oder nicht frei zugänglich sein, können wir auch keine Maßnahmen zur Problembeseitigung einleiten. Hierfür bitten wir um Verständnis.

3. Kann die Grundstücksentwässerungsanlage auch durch den Hauptkanal in der Straße eingestaut werden?

Ja, infolge von Niederschlägen und Hochwasser kann es in der Kanalisation zu Rückstau kommen. Rückstau bedeutet, dass der Wasserspiegel im öffentlichen Kanal und in den Grundstücksanschlusskanal bis Straßenoberfläche zurückstauen kann.

Hierbei können Keller- oder Wohnräume, die sich unterhalb der Rückstauebene (=Höchster Punkt der öffentlichen Verkehrsfläche vor dem Grundstück) befinden und nicht gegen Rückstau gesichert sind, so unfreiwillig geflutet werden. (Grafik I)



Rückstau ist in öffentlichen Kanälen wie bisher auch in Zukunft unvermeidbar. Daher müssen die Grundstücksentwässerungsanlagen gegen schädliche Folgen von Rückstau durch sachgerechte Installation abgesichert werden.

Liegen Entwässerungsanlagen wie Bodenabläufe, Waschbecken, Waschmaschinen, Duschen usw. tiefer als die Rückstauebene, so müssen diese gegen Rückstau gesichert werden. Sonst kann es zu sehr unangenehmen Kellerüberflutungen kommen, für die der Grundstückseigentümer dieser Anlage haftet.

Bitte beachten Sie:

Wie jede technische Anlage muss auch die Entwässerungsanlage mit ihren Schutzvorrichtungen regelmäßig und sorgfältig gewartet und gereinigt werden. Nur so kann ein einwandfreies Funktionieren sichergestellt werden!

Sorgen Sie bitte dafür, dass die Abwasserleitungen auf Ihrem Grundstück dicht sind – in Ihrem eigenen Interesse und um die Umwelt und das Grundwasser vor Gewässerschäden zu bewahren!

Abweichend von den dargestellten Lösungen wäre es natürlich sicherer, wenn die Leitungen nicht unter der Kellersohle geführt werden, sondern im Keller frei zugänglich wären.

Dieses Informationsblatt kann nur eine allgemeine Erläuterung geben. Die in der Praxis vorkommenden Probleme sind sehr vielfältig und können nur im Einzelfall gelöst werden. Lassen Sie sich vom Fachmann – Ihrem Fachingenieur für Gebäudetechnik oder Installateur – dabei helfen.

